

## **Wann können Vertragsärzte ins Krankenhaus überweisen?**

Krankenhäuser sind grundsätzlich nicht zur ambulanten Versorgung zugelassen. Nur in Ausnahmefällen können Krankenhäuser mit einem Überweisungsschein für ambulante Leistungen in Anspruch genommen werden.

### **Überweisung an einen ermächtigten Arzt oder eine ermächtigte Abteilung/Ambulanz**

Eine Ermächtigung wird nur ausgesprochen, wenn eine bestimmte ambulante Leistung nicht in ausreichendem Maße in der vertragsärztlichen Versorgung angeboten wird. Das Leistungsspektrum des ermächtigten Arztes beziehungsweise der ermächtigten Abteilung/Ambulanz ist je nach Ermächtigungsumfang begrenzt. Von diesem Ermächtigungsumfang hängt auch ab, welche Fachgruppen überweisen können. Der Überweisungsempfänger ist bei Spezialuntersuchungen und speziellen Fragestellungen namentlich zu benennen. Der ermächtigte Arzt muss die Leistungen persönlich erbringen. Der ermächtigte Arzt beziehungsweise die ermächtigte Abteilung/Ambulanz rechnet mit der KV ab.

*Informationen zu den ermächtigten Ärzten/Abteilungen/Ambulanzen erhalten Sie auf Anfrage direkt beim Gesundheitslotsendienst der KV Berlin unter Tel. 030 / 31003-222, telefonische Sprechzeiten:  
Mo.-Do.: 8.30-13.00 und 14.30-16.00 Uhr, Fr.: 8.30-13.00 Uhr.  
E-Mail: [gld@kvberlin.de](mailto:gld@kvberlin.de).*

### **Überweisung an die Hochschulambulanz der Charité**

Die Hochschulambulanzen der Charité können nach geltendem Vertrag mit der KV Berlin (§ 2) unmittelbar – auch ohne Überweisung – in Anspruch genommen werden. Das Krankenhaus rechnet nicht über die KV ab, sondern erhält von der Krankenkasse eine Pauschale. In dieser Pauschale sind alle Leistungen enthalten, die bei dem überwiesenen Patienten durchgeführt werden müssen und im Universitätskrankenhaus möglich sind. (So geregelt in § 120 Abs. 2 Satz 1 SGB V.) Die Übernahme des Behandlungsfalles verpflichtet die Charité, alle zur Behandlung notwendigen Leistungen zu erbringen (§ 117 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Es ist der Charité untersagt, Leistungen, die sie in ihrem Bereich durchführen kann, aus dem ambulanten Bereich einzufordern oder zu veranlassen

### **Überweisung zur ambulanten Behandlung nach § 116b SGB V**

Die Zulassung von Krankenhäusern für eine ambulante Behandlung bestimmter schwerer und seltener Krankheiten wird nach dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz durch den Landesausschuss erteilt. Die Anforderung einer Überweisung zur ambulanten Behandlung nach § 116b SGB V ist im Regelfall zulässig.

### **„Überweisung“ zum ambulanten Operieren im Krankenhaus**

Zugangsvoraussetzung zu ambulanten Operationen im Krankenhaus nach §115b SGB V ist weder Einweisung noch Überweisung. Es schadet aber nicht, wenn ein Vertragsarzt eine Überweisung zu einer ambulanten Operation im Krankenhaus ausstellt – quasi als „Laufzettel“. Der Überweisungsempfänger muss dabei nicht namentlich benannt sein. Die ambulante Operation wird direkt mit der zuständigen Krankenkasse abgerechnet. Zusätzlich erforderliche Leistungen aus den Fachgebieten des Operateurs und des Anästhesisten, die das Krankenhaus nicht selbst durchführen kann, oder zusätzlich erforderliche Leistungen außerhalb dieser Fachgebiete werden per Überweisungsschein von einem Vertragsarzt angefordert.

### **Ansprechpartner**

Für Rückfragen steht Ihnen unser Service-Team unter der Telefonnummer 31003-999 gerne zur Verfügung.

**Überweisung hängt ab von Fachgruppe und Ermächtigungsumfang**

**Hochschulambulanzen der Charité auch ohne Überweisung**

**Überweisung bei schweren und seltenen Erkrankungen**

**Bei ambulanten Operationen Überweisung nicht Pflicht**

**Ansprechpartner  
Service-Center:  
Tel. 31003-999**